

Über das Schimpfen und Fluchen, Lästern, Maultaschen geben, ins Gemächt treten usw. in der Reichsstadt Offenburrig des 17. Jahrhunderts

Autor(en): **Ruch, Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **97 (2001)**

Heft 1: **Thema : Volkskundliche Erzählforschung**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118082>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Über das Schimpfen und Fluchen, Lästern, Maultaschen geben, ins Gemächt treten usw. in der Reichsstadt Offenburg des 17. Jahrhunderts

Martin Ruch

Ad fontes

Sie sind selten untersuchte Quellen des alltäglichen Erzählens in der Barockzeit: die Ratsprotokolle der Gemeinden und Städte. Das liegt zum einen an der Handschriftlichkeit, also schweren Lesbarkeit jener Texte, zum andern daran, dass diese Protokolle kaum als relevante Quellen erkannt und gewertet werden. Das eine bedingt dabei das andere.

Sie enthalten jedoch, jedenfalls für die kleine Reichsstadt Offenburg (gegen Ende des Dreissigjährigen Krieges max. 2000 Einwohner), viele Eintragungen über Anklagen und zivile Prozesse vor dem Rat der Stadt, in denen sich der gängige Sprachgebrauch der Zeit niedergeschlagen hat. Schimpfwörter und Flüche, körperliche Attacken und verbale Beleidigungen, üble Nachrede und Ehrabschneidungen sind häufig gewesen und wurden «in belittenem rath» oder «in stillem rath», öffentlich und nicht öffentlich, vorgebracht. Die Stadtväter hörten immer beide Seiten an, Kläger und Beklagten, protokollierten deren Erzählungen (Aussagen) und bestrafte dann anhand eines imaginären, aber verbindlichen Strafkataloges (wie er beispielsweise bei Vergehen im Strassenverkehr auch heute noch üblich ist).¹

In den Aufzeichnungen der Kanzleibeamten sind die jeweilige Vorgeschichte (wie kam es zur Konfrontation?) und Situation (wie lief die Konfrontation ab?) des Schimpfwortgebrauches immer sorgfältig mitnotiert worden, sind Bewertungen und Entschuldigungen, sind Strafen oder Freisprüche aktenkundig geworden. Die Frage, die Rudolf Schenda 1999² stellte, wer nämlich wann und wo wie mit wem warum umgegangen ist, lässt sich anhand dieser Protokolle recht detailliert beantworten. Denn sie sind Kontextschilderungen, niedergeschriebene kurze Erzählungen von hoher Relevanz, also keine bloss lexikalischen Aufzählungen verbaler Vergehen. Flüche und Schimpfwörter sind Sprachdenkmäler und sie leben hier in den Ratsprotokollen wieder auf im Umfeld der sie bedingenden Ereignisse.

Dass ich gerade die Ratsprotokolle der Jahre kurz vor dem Kriegsende 1648 und der anschliessenden Jahre ausgewählt habe, hat einen besonderen Grund: Schon für das Jahr 1639 vermutet die Forschung³ nämlich den aus Gelnhausen stammenden Johann Jakob Christoffel von Grimmelshausen als Soldat des Schauenburgischen Regiments in der Stadt Offenburg. In diesem Regiment machte er Karriere, und hier hat er, die Kirchenbücher haben es notiert, 1649 geheiratet und in der unmittelbaren Nachbarschaft als Gastwirt und Schaffner in Gaisbach bei Oberkirch, schliesslich als Schultheiss in Renchen bis zu seinem Tod 1676 gelebt.

Sein ganzes literarisches Werk ist hier in der «simplicianischen» Landschaft Ortenau entstanden. Und in seinen Schriften hat er eine Fülle konkreter Orte und Situationen genannt, die man heute noch unschwer identifizieren kann. Da ist vom Mühlbach der Stadt Offenburg ebenso die Rede wie vom Hanf in Goldscheuer, der wilden Rench oder dem Mummelsee. «Ich wohnte auf einem hohen Gebirg, die Moos genannt», lässt er den Einsiedler Simplicius sagen, der im Anschluss eine Beschreibung der auch heute noch eindrucksvollen Sicht von der Moos über die Landschaft des mittleren Schwarzwaldes bietet. Und wenn Grimmelshausen einen «Teufelsbanner aus der Geishut» im «Simplicissimus» zitiert, so bezieht er sich dabei auf einen Vorgang, der in den Dekreten der Stadt Offenburg am 5. Februar 1649 vermerkt ist. Im Auftrag seines Obristen hat Grimmelshausen sogar einen Plan der Stadt gezeichnet und darin Verbesserungen bei den Schanzanlagen vorgeschlagen: Er kannte also die Stadt in- und auswendig.

Wenn Grimmelshausen die geografischen Realitäten seiner Lebenswelt so präzise in sein Werk eingearbeitet hat, dann wird er es, so die These, mit den sprachlichen Eigenheiten seiner Umgebung ebenso getan haben. Und dazu gehören auch die Flüche und Schimpfwörter in der Ortenau des 17. Jahrhunderts. Somit versteht sich dieser Beitrag nicht nur als Quellensuche zum Kontext barocker Schimpfwörter, sondern auch als Marginalie zur Grimmelshausenforschung.

Dass Grimmelshausen kräftige Maledicta in seinen Werken verwendet hat, ist ein Fakt, und jene bekannte Szene im «Simplicissimus», in der der Einsiedler den einfältigen Zehnjährigen nach seiner Herkunft befragt, soll das nur kurz illustrieren: Auf die Frage, wie denn seine Mutter den Vater genannt habe, meinte der Junge in aller Unschuld: «Rülp, grober Bengel, volle Sau.» Grimmelshausen verhält sich bei dieser Aufzeichnung wie die Autoren der vielen «Schimpfwörterbücher», die es mittlerweile, auch längst im Internet (www.kuh.at/schimpfwort/index.html) gibt: Er zählt nur auf. Er schildert nicht, warum und vor welchem Hintergrund Vater und Mutter sich so gegenseitig benennen. Es genügt ihm die bloße Verbalinjurie. Der Kontext ist ihm gleichgültig, sodass wir nur drei drastische Wörter hören, wo uns doch eigentlich die ganze Lebenswelt des Schimpfens interessiert: Wer hat wen wann warum und wie ...?

Auch ein anderer bedeutender Schriftsteller der Barockzeit, Johann Michael Moscherosch (1601–1669, Zeitgenosse Grimmelshausens und zeitweise quasi sein Nachbar ultra rhenum in Strassburg), hat in seinem Hauptwerk eine Schimpfkanonade abgefeuert. In «Gesichte des Philander von Sittewald» (1640), dort im Kapitel «Weiber-Lob», schreit sich ebenfalls ein Ehepaar über mehrere Seiten hinweg an, etwa so: «W: Du Höllenbrand, du Untier, du Esel, du Sau, du Ochs, du Capaun, du Hurenhengst. M: Hei, dass dich Gott schänd, du Teufelsmaul, du Hexenlarv. W.: Dass dich der Teufel zerreiss, dass du verbrannt wärst. M: Dass dich die Pestilenz erwürg. W: Dass dich die Läuse fressen, dass dich die Franzosen ersticken. [...]»⁴

Auch andere Autoren jener Zeit reihten in Romanen mit grosser Detailgenauigkeit und Mühe Schimpfwörter aneinander. Etwa Johannes Beer in seinem *Jucundi Jucundissimi* (was ohne Zweifel einen Seitenblick auf Grimmelshausens «Simpli-

cius Simplicissimus» darstellte) von 1680: «Keinnütziger Esel, Bärenhäuter, Bacchant, Stubensitzer, Bettwärmer, Hosenscheisser, Marodibruder, Stiegel-Fritz, Schabhals, lausiger Edelmann, Galgenvogel, Arschgucker, Spitzbub etc.»⁵. Es darf vermutet werden, dass Schimpfen damals so populär, also verbreitet war wie heute. Und wer die meisten Schimpfwörter hintereinander reihen konnte, hatte gewonnen.

Aber die drei genannten Autoren lieferten eben nur eine blossе, unkommentierte Ansammlung derbster Ausdrücke, ein Register also. In welchem Zusammenhang das Schimpfwort gebraucht wurde, das wurde nicht mitnotiert. Da sind die Ratsprotokolle nun von anderem Kaliber. Denn hier wurde protokolliert, was das Zeug hielt, wurde also beweiskräftig und notfalls eben gerichtsverwertbar alles zu Papier gebracht, was als Beleidigung empfunden wurde. Die Protokolle enthalten deshalb auch Angaben über den Ort des Schimpfens: im Wirtshaus und auf offener Strasse oder vor dem Zimmerfenster. Sie enthalten die Reaktion des Geschmähten: zurückschimpfen und zurückschlagen oder das Unschuldslamm spielen. Und sie enthalten die Reaktion des städtischen Rates, der häufig zu Geld- oder Turmstrafen verurteilte, selbst wenn der Beklagte vorher um Gnade gebeten hatte. In seltenen Fällen kam die Anklage auch von einem Dritten, der Schimpfliches glaubte gesehen oder gehört zu haben. Am Rande bemerkt: Hier schlossen sich dann die Kontrahenten häufig sofort gegen den Dritten zusammen und spielten «Ein Herz und eine Seele». Auch dieses Verhalten finden wir in der Literatur wieder, etwa bei dem bereits zitierten Moscherosch, wo sich Mann und Weib in dem Moment einigen und gegen den Moralapostel Expertus Robertus verbünden, als dieser anfängt, sie zu belehren.

Vor der gefährlichen Wirkung und den Folgen eines Schimpfwortes schützten sich die Kanzleischreiber vorsichtshalber gerne, indem sie ein s.v., also ein «salva venia» (Mit Verlaub gesagt) vor Wörter wie «Dieb oder Schelm» schrieben. Das war gängiger Kanzlistenbrauch, und auch Grimmelshausen, der ja selbst Schreiber bei seinem Obristen war, kannte diesen Weg der Prophylaxe, wie der «Simplicissimus» zeigt (1. Buch 14. Kap.): «... hätten sie ihm Nasen und Ohren abgeschnitten, zuvor aber gezwungen, dass er ihrer fünfen s.v. den Hintern lecken müssen. Als er sich nun von den ehr- und gottsvergessenen Schelmen so gar geschmeht gesehen, hätt er ihnen die allerunnützigsten Wort gegeben, die er erdenken mögen und sie alle bei ihrem rechten Namen genennet, der Hoffnung, es würde ihm etwa einer aus Ungeduld eine Kugel schenken, aber vergebens.» War Schimpfwortgebrauch sogar, so die mögliche Interpretation dieser Textstelle, ein probates Mittel, über die Provokation des Gegners mit besonders perfiden Worten den eigenen Tod zu finden?

Beispiele aus dem Offenburger Ratsprotokoll 1651–1663

Das Offenburger Ratsprotokoll (die Protokolle im Stadtarchiv sind lückenlos seit 1583 bis heute vorhanden) für die Jahre 1651–1663 hat 1138 handgeschriebene Seiten und beginnt mit dem frommen Satz: Deus illuminatio mea et salus mea!

(Der Herr ist mein Licht und mein Heil!). Daraus seien im Folgenden einige Beispiele für Schimpfwortgebrauch angeführt:

Blinder Hanauer!

Es klagten «Christian Schwartz und Jacob Schirmann contra Jacob Drollen iniuriam, dass er vorgeben, sie Cläger hetten ihm 14 Commisleiblin gestohlen, davon er Schirmann khommen und die Ursach gefragt, er Clägeren ein blinden Hanauer geheissen, pitt einen Widerruff. Ille deliberat ad proximam.»⁶

Was könnte sich hinter dem Schimpfwort «blinder Hanauer» verbergen? Die alte Grafschaft derer von Lichtenberg beiderseits des Rheins mit der Residenz im elsässischen Buchweiler war mangels männlicher Erben im 15. Jahrhundert an die Grafen von Hanau, später an Hessen-Darmstadt gefallen. Nach dieser Hanauer Linie trägt das rechtsrheinische Gebiet zwischen Kehl und Lichtenau heute noch den Namen Hanauerland, obwohl Hanau selbst etwa 250 km entfernt liegt. Und da das Hanauerland protestantisch (cuius regio...) war im Gegensatz zum stockkatholischen Reichsstädtchen Offenburg, gab es noch bis vor kurzem messbare gegenseitige Akzeptanzprobleme. Vielleicht liegt darin, also im Religiösen, der Grund für das Schimpfwort? Das Hanauerland beginnt etwa 8 km vor den Toren der Reichsstadt.

Schelm und Dieb!

«Hans Peter Mörck contra Hans Fillinger iniuriam, dass er Becl. Ihn Clägern und den Sonnenwürth Schelmen und Diebswürth gescholten und weiters: Adlerwürth, es heisst jetzt nimmer bierbrotherr, darauf er geantwort, Geisbergher, es würdt nit gut tun in die Länge; Becl. Ihn darauf ein Schelm und Dieb geheissen. Ille: Habe Cläger ihn lange Zeit vexiert, weiss nit, dass er ihn gescholten, sei trunken gewesen, pitt gnadt. Ist Becl. Umb 10 s frävel geschehen, dem Stab sein recht vorbehalten»⁷, also eine Strafe auf Bewährung.

Einen in den Finger beißen...

«Georg Karben contr. Hans Georg Boss, dass er, Cläger, mit Albers Sohn gezecht, da Becl. wehrender zeit unnütze Reden getrieben, da er hinaus kommen, habe becl. mit der Kann nach ihm geschlagen, dass sie zersprungen, aber nicht getroffen, nach der Hand sie mit Fäusten aneinander gerathen, da Becl. ihm Cl. die Hand erwischt und in den Finger gebissen, und auf das noch das Kieffermesser gezuckt, pitt abtrag Costens, Schadens und Schmerzens.

Ille: hab zwar mit der Cannen nach Cl. geschlagen, hab ihm Ursach geben, pitt gnad.

Ist der Becl. umb 1 pf frävel in gnaden angesehen und 4 Tag in Thurn erkannt, und soll sich mit dem Cläger wegen der Schmerzen und Costen und Schaden abfinden.»⁸

Fuchsschwänzer!

«Ruprecht Dolfing contr. Züppeln iniur., dass er ihn einen Fuchsschwentzer geheissen. Ille negat, hab zwar gesagt, er Zoller wolle ihm seinen Jungen auf der Wacht nicht passieren lassen, es müsste ein Fuchsschwentzerey mit underlaufen. Ist Becl. um 1 pf Frävel in gnaden angesehen und in Thurm erkannt.»⁹

Zum «Fuchsschwänzer» als Schimpfwort hat das «Deutsche Wörterbuch»¹⁰ wie auch zu fast allen anderen der hier genannten Wörter schöne und alte Belege zu bieten, u.a. auch von Martin Luther, der mit «Fuchsschwänzer und Fürstenheuchler» einen meinte, der anderen nach dem Munde redet, eine Fuchsschwänzerei war eine Schmeichelei und zwar (so notierten die Brüder Grimm, also zwei der aufrechten Göttinger Sieben, die ihrem Hannoveraner König Paroli geboten haben) «eine besonders niedrige».

Ein kleiner Fund für die These von der Widerspiegelung der Zeitsprache im Werk Grimmelshausens, dieser Beleg im Ratsprotokoll. Denn als Grimmelshausen 1668 seinen «Simplicissimus» in Druck gehen liess, hat er darin auch dem «Fuchsschwänzer» ein kleines Denkmal gesetzt¹¹ und ihn qualitativ direkt neben dem Schmarotzer positioniert: «Und was das Allerärgste ist, so bist Du von deinen Fuchsschwänzern so verwöhnt, dass du dich selbst nicht kennest, denn alles was du tust, heissen sie recht!»

Böses Maul!

«Michel Vogt würd wegen seines liderlichen Haushaltens, fressens und sauffens und scheltens und fluchens und schwörens über sein Hausfrau, inngleichen sein hausfrau, dass sie ein solches böses Maul, und dass sie alleweil mit ihm hadere und zanke. Ille: sey sein hausfrau so böse, dass er niemahl ein gut worth von ihro hab und machen die üblen Zeiten, dass er auch bisweilen ungeduldig werde.

Illa: lasst sich verantworten, dass ihr Mann ihr Ursach geben durch das viele Essen und Trinken, pitt ihm solches zu inhibieren.

Sollen beide nacheinander über Nacht gethürnt werden.»¹²

Votzenmännlein!

«Reinhardt Stoss contra Johann Schiltecker den Ratspotten, dass Becl. vor ungefehr drei Wochen, als er Cläger schlaffen gehen wollen, und mit seiner Frawen stark

geredet, sich mit gewalt ins Haus hinein getrunen, seinen Ratsmantel abgelegt, ihne bey der Gurgel genommen und mit Schlägen tractirt und dass Becl. ferner uf stephani ihn ein Votzenhietlin, Votzenmännlin und ein Rosddieb gescholten, pitt einen Wider-ruf und ihm den Frieden zu gebieten, auch der Gebühr nach abzustraffen. Ille: hab Cläg. wollen abthätigen, er ihme einen hundsflux, schelmen, Dieben, einen Hexenmeister geheissen, darüber er Becl. ihm eine Maultaschen geben, uf das Cläger ihme Becl. nach dem gemächt getreten, pitt in Gnaden solche Verantwortung anzunehmen.

Joh. Schildecker soll aus Gnad über nacht getürnt werden, die Scheltwort von obrigkeits wegen ufgehoben und den parthen der fried bey straf 3 pfund gepotten seyn.»¹³

Rülpl!

«Dietrich Fehr ctra. Johann Schildecker den Jungen dass Becl. ihn Klägern vergangenen Sambstag vor seinem Haus einen s.v. hundsflux ein rülpen geheissen und sonst mit unverschampten Worten ahngriffen und wann er Fehr ihm Schildtecker uf der Nasen säss, so wollt er ihm doch seinen Jungen schlagen, wann er die Kegel uf den Spihlplatz brächte, hab ihm auch s.v. den Hinderen gewiesen und sein Spottlied, so von Ehr. Rat zu singen verpotten, zu leid gesungen, pitt ihn der Gebühr nach abzustraffen.

Ille als er für sein haus kommen und zu seinem Jungen gesagt, er dürfte daraus uf dem Kegelplatz ufsetzen, hab Cl. Ihn einen Lappen einen Hundsfl. geheissen und gesagt, sey ein halb Batzen burger, er und sein geschlecht seyen nichts nutz.

Schildtecker ist über nacht in Thurn erkhandt.»¹⁴

Vettel, Wust und Hex!

Die Zeit, in der sich dies alles abspielt, ist die Zeit der Hexenverbrennungen, auch in Offenburg. Jemanden also eine Hexe zu nennen, konnte für die oder den Beschuldigten tödlich ausgehen.

«Sebastian Riglingens Hausfrau contra Hans Jacob Rohrbachs Hausfrau, dass becl. ihren Jüngern zween tag mit einem Schaufelstiehl geschlagen, so sie ihro vorgehalten, die Becl. Angefangen, sie Clägerin sey ein Hex, ein alter Wolff, sie fress die jungen Wölff, man hab ihro Becl. noch nie kein Vatter oder Mutter verbrend gleich ihro Clägerin, weilen sie aber darthun kann, dass ihre Eltern ehrlich zur Erden bestättigt worden, also pitt sie ein Widerruf und sie der Gebühr nach abzustraffen. Illa: hab der Becl. Bub sie ein Hur und Hex geheissen, darumb sie ihme abgestrafft, deswegen sie in Streit geraten, hab Clägerin sie beclagte ein vettel, ein Wust und ein hex, so sie 12 mal repetiirt, geheissen, darauf sie geantwort, sey von keinem Hexengeschlecht, wann ihr, Clägerin, Mutter nicht were zur Erden gestattet worden, wer weiss, wie es ihr ergangen wehre.

Ist die Sach zu gnaden angesehen und den parthen der Fried bey Ratsstrafen gebotten.»¹⁵

Schimpfen vor dem Krieg

Ein Blick zurück auf die Zeit vor dem grossen Dreissigjährigen Krieg, der auch in der Ortenau Massenmord und Auslöschung bedeutete, vor allem auf dem Land. Die Reichsstadt Offenburg, eingeeigelt und verschanzt, kam glimpflich davon, wurde zwar geschröpft, damals aber nicht verwüstet. Das geschah erst nach dem Krieg. 1689 zerstörten die Truppen des französischen Sonnenkönigs viele Städte auf der rechten Rheinseite, darunter auch Offenburg.

Wie sah das mit dem Schimpfen und Spotten vor 1618 aus?

«Melchior Kern: des Hans Alins Wittib hab übel von ihme gered, die er abgemant, sie ime aber etliche mauldäschen ime abgenötigt. Beclagte, dass Clager ire die fenster eingeschlagen und dieselb ein Spittel... genannt. Cläger bessert 2s6d und würd ir mit worden zugesprochen, dem H. Schultheiss sein recht vorbehalten.»¹⁶

«Der lang Beck, dass er ein gutleüthman ein sichendieb gescholten, und ime dreymal vorn Rat gepotten, soll 2 tag gethürnt werden.»¹⁷

«Wolf Rockenbach, dass Steffen Anshelm Ime ein Unflad tituliert und wundgeschlagen nach gemachtem frieden und uf der Gassen uf ime gewart, bitt abtrag. Anshelm, dass Rockenbach ime und andere Geissen genannt.»¹⁸

«... dass Bartel Wegstein ihn einen lacken und lumpen gescholten.»¹⁹

Mitten im Krieg

Filzlaus!

«Wird bezüchtigt, er hab ein Garb von dem Zehnden genommen, als der Sohn solches gehört, hab er zu Clägern gesagt, Du Filzlaus, das will ich meinem Vater sagen.»²⁰

Beschissener Gesell!

«Anwalt Herren Hauptmann Johann Balthasar von Hörde contr. Theobaldt Gustenhofer in pcto etlicher usgesprengter Schmachreden, welche er bey H. Obristen von Schawenburg usgossen und nicht mehr gestendig sein will, rept. vom

24. Martii und 3. Aprilis nechstin, pitt wie damahls und dass er, Ahnwaldt, bey gedachten H. Obristen gewesen, der bekhandt, dass Beckh gesagt, H. März zu Strasburg hab ihme gesagt, H. Cleger sey ein leichtfertiger s.v. beschissener und verlogener Gesell. Beck: dass er seinerseits mit seiner probation noch nicht gefasst, pitt prorogatione termini. Willfahrt ad proximam.»²¹

Nach dem Krieg

«Maria Schneiderin Adam lentzen hausfrau iniuriam contr. Jacob Bürck, dass Becl. sie mit Worten ahngefallen, du leichtfertige Hex, ich bin Dir nichts schuldig, du leichtfertige Mensch, Du Diebin, du hast dem Geigen Lindlin als du bey ihm gedient abgetragen und gestohlen, gehe hin und gib ihm den Diebstahl wieder, desgleichen hast auch bey des Beuerlin Lentzen Theilung zusammen rafften und stehlen wollen, deswegen haben sie dich aus dem Haus gestossen, wann du nicht einen Soldaten hettest, du dürftest dich alhier nit sehen lassen, Du Diebin, darüber Clägerin geantwortet, wann du sagst, dass ich ein hex und ein Diebin bin, so halt ich dich s.v. für ein schelmen und Dieb, bis und solange du solches auf mich beweisen würst, pitt 20 pfund Reichstlr. abtrag.

Ille hab die Clägerin bey dem A. getroffen darüber sie alsbald angefangen, du betriegst und bescheisst mich umb meinen Lidlohn und wann er ihr denselben nicht geben wollt, so wolle sie ihm die Reeben abhauen und solche sachen anstellen, wann sie es schon wüsste, dass man ihro den Kopf abschlagen sollte, sey zwar geständig, dass er in der sach zuviel gethan, pitt gnad.

Ist Becl. umb 1 pfund gefrävelt, die scheldtwort aber von obrigkeitswegen aufgehoben und dem Staab sein Recht vorbehalten.»²²

«Gall Bertschin und Bastian N. sein Consort werden vorgestellt, dass sie mit Hans Scheidinger und Hans Streit Schlaghändel verübt. Illi dass sie vergangenen Sonntag etwas bezecht die zween Schwaben mit Weibsbildern angetroffen und gesagt, die habens gut, darauf der Schwab geantwortet, Du Bub, worüber Gall Bertsch gesagt, Er hab so ein langen Bardt als er, darauf er sie s.v. Hundsflux geheissen, über welches sie ihnen hätten nachgehen und sehen wo sie wohnten, als sie aber ahn Jacob Jung wittib haus khommen, hab man sie die Stieg herunter geworffen und geschlagen. Ist Gall Bertsch und sein Consort jeder umb 10 s gefräuelte.»²³

«Kreutz Beck aus dem Zell wird vorgestellt, dass er am offenen Markt zur Sonnen einen ahn den Hals geschlagen. Ille hab mit Sigl Hansen gerechnet, der ihm wehrender zeit unterschiedlichen mahlen vorgeworffen, dass er ihn bescheiss, dadurch er zum Zorn bewegt und ihm Sigel ein Maultäschen geben, bit umb Gnadt.»²⁴

Also: Es ist kein gravierender qualitativer Unterschied in der Schimpferei vor, während und nach dem Krieg festzustellen, was die Wortwahl betrifft. Allerdings

scheint es, dass in der unmittelbaren Zeit der äusseren militärischen Bedrohung die Schimpferei innerhalb der Stadt tatsächlich geringer war. Eine quantitative Zunahme der Meldungen in den Ratsprotokollen setzte erst wenige Jahre nach Kriegsende ein. Das kann aber auch andere Gründe haben, beispielsweise die, dass der Rat vorher einfach andere Sorgen hatte, als sich um die Protokollierung von Beschimpfungen zu kümmern.

Schimpfende Juden

Sehr bemerkenswert sind die Zeugnisse über die «schimpfenden Juden» Offenburgs: Nach der Zerstörung der mittelalterlichen Judengemeinde, die mit ihrer Mikwe, einem Ritualbad aus dem 13. Jahrhundert, in Offenburg eines der bedeutendsten jüdischen Denkmäler im Süden Deutschlands hinterlassen hat, nach der Zerstörung also im Jahr der Pestpogrome 1349 durften sich keine Juden mehr in der Reichsstadt niederlassen. Erst im Dreissigjährigen Krieg, als die kleinen jüdischen Landgemeinden der Umgebung massiv vom Feind bedroht waren, liess man Juden als «Schutzjuden» für einige Jahrzehnte und für bares Geld in die relativ sichere Stadt. Wer aber nun glaubt, diese Schutzjuden seien ängstlich und still in der Ecke gesessen, täuscht sich. Sie mischten nach Kräften mit im allgemeinen Schimpfen der Zeit über den christlichen oder auch den jüdischen Nachbarn. Sie schimpften über die weltliche Autorität, also den Schultheiss, genau so laut und offen wie über den Pfarrherren.

Einer der Schutz suchenden Juden hiess Abraham. Im Protokoll erscheint er wie alle seine Glaubensbrüder mit dem Zusatz «Jud». Aus welchem Grund er nun eines Tages in der Herberge zur Sonnen laut ausrief, ein Schultheiss und ein Arschwisch seien schnell gemacht, entzieht sich unserer Kenntnis. Er entschuldigte sich selbst ja auch sofort, als man ihn in den Turm legte und dann vor den Rat zitierte, und er meinte, er habe «weder den allhiesigen Herrn Schultheissen oder den Ehrsamem Rat damit gemeint». Dennoch: Turmstrafe.²⁵

Zehn Jahre später, 1652, predigten (und wetterten) die Pfarrer der Stadt von der Kanzel herab gegen die Juden. Doch die wehrten sich wieder nach Kräften und schimpften zurück. Und so wurde aktenkundig, «dass Jäcklin gesagt, ihm, Kirchherrn, werde schon das Maul gestopft sein, dass er nicht mehr wider sie, die Juden, predigen werdt. Am andern habe Jacob gesagt, wenn er Sonn und Mon hab frage er nichts nach den Planeten, sey als abzuwenden, dass er einen gantzen Magistrat dadurch iniurire, drittens, dass er, Jacob, auf dem Rathaus gesagt, was die Prediger uf der Cantzel predigen, sey alles falsch; darumb er und ubrige Patres einen öffentlichen Widerruf von ihnen begehren, als dann sie umb gebührende Straf anstehen und aus der Stadt schaffen. Im ubrigen auf nicht erfolgende genugsame Abstraffung werde man sie nicht verdenken, wan sie nicht als stummende Kindt auf der Cantzel schweigen, sondern weiters fortpredigen.

Soll H. Kirchherr die Personen, so dessen wissenschaft, benambsen, als dann ferners beschenen wird, was rechtens.»²⁶ Der Rat beschloss, zuerst die Zeugen des Vorfalls zu vernehmen.

Wenige Tage später beklagte sich erneut ein Ratsherr, diesmal gegen «Jacob Neuss den Juden, dass er ihm, Kläger, bei letztem Ratstag auf dem Rathaus gesagt, er lüge in seinen Hals hinein, und: haben Eure Prediger nichts anders zu predigen als von den Juden, ist doch alles erlogen, was sie sagen!»,²⁷

Dass die Juden gerade an kirchlichen Feiertagen der Christen immer in besonderer Gefahr schwebten, ist leider eine bekannte Tatsache, und die Karfreitagsergebnisse im Offenburg des Jahres 1656 belegen es nur aufs Neue:

«Jacob Neuss der Judt beschwert sich wider etliche buoben, dass sie vergangene CharFreytag abends ein gross yehlen (= Gröhlen) und ein geschrey gehabt, mit Steinen in das Haus und an die Türen mit Steinen kott geworffen und die Schildt gebrochen.

Der Kinder Eltern und diejenige so vermögen soll jeder 5 Schilling geben, die andern getürmt, und die Kleine in der Schulen gestrichen werden.»²⁸

Also wurden die Eltern der Kinder für den Schaden am Juden haftbar gemacht und die Knaben wurden in der Schule legal verprügelt. Ein Sieg des bürgerlichen Rechts. Doch dann stellte sich heraus, Jacob Neuss habe mit einem Spiegel die Jungen zuerst «gereizt», sie verspottet und beschimpft. Dann aber, so der Rat, sei er selber verantwortlich für die Reaktionen. Den Eltern blieb die Geldstrafe erspart.

Fazit: Schimpfwörter und Beleidigungen sind Bestandteile der alltäglichen Kommunikation, ob man will oder nicht. In den Protokollen der einschlägigen Archive liegen unschätzbare, leider immer noch unerschlossene historische Quellen. Sie sind reichgefüllte, aber verschlossene Speicher. Ratsprotokolle sind erzählter und protokollierter Alltag. Eine der vielen Perspektiven volkskundlicher Erzählforschung liegt deshalb nach wie vor im Blick zurück. Voraussetzung dafür ist aber, so merkwürdig es klingen mag: Lesen lernen. «Alte Schrift» sollte Pflichtveranstaltung für Volkskundler werden.

Epilog (für Rudolf Schenda)

«Das ungeheure und ungeheuerliche Vokabular der Schmä- und Schimpfreden vergangener Jahrhunderte hat weder bei Volkskndlern noch bei Kulturhistorikern bisher die Achtung gefunden, die ihm gebührt. Diesem kaum noch erhobenen und entdeckten Injurien-Sprachschatz ist wegen seiner Nähe zur Koprophilie und zur Pornografie, zu menschlichen Ausscheidungen also und zu offengelegten Schamteilen, immer wieder ein Mäntelchen umgehängt worden, das man wohl eher einen bleiernen Tabu-Schutzumhang nennen könnte.»²⁹

«Schweizerknäble, es gilt!»,³⁰ hatte es in einem Offenburger Beleidigungsprozess des 17. Jahrhunderts geheissen, und während der Tagung in Maienfeld habe ich das

Wort zitiert mit Fragezeichen in Richtung «Nationen-Spott?». Rudolf Schenda wies aber sofort darauf hin, es könne sich auch um eine der schwersten Beleidigungen überhaupt handeln, für Schweizer, aber auch für andere Männer. Hinter «Schweizerknäble» verberge sich der Sodomievorwurf, also die Unterstellung sexuellen Verkehrs mit Tieren.

Nun konnte ich zwar im konkreten Fall bei der nachträglichen Recherche einen derartigen Vorgang als Ursache für die Beschimpfung nicht belegen. Es wurde aber wenige Jahre später, 1663, im Offenburger Ratsprotokoll ausführlichst die Beobachtung mehrerer Bäckerknechte dokumentiert, die ihren Meister mehrmals im Stall mit einer Mohr (Mutterschwein) beobachtet hatten und Meldung darüber machten. Es gibt keinen (!) Prozess, der ähnlich ausführlich geschildert und protokolliert wurde. Aus den Reaktionen aller Beteiligten lässt sich die Ungeheuerlichkeit der Beschuldigung und des Vergehens im Empfinden der Zeit rekonstruieren. Der Meister gestand, machte sein Testament, verabschiedete sich mehr oder weniger freiwillig rechtzeitig vor Urteilsspruch aus der Stadt, flüchtete und ging auf Pilgerschaft nach Allerheiligen und Rom, ohne zurückkehren zu wollen. Die Mohr und ihre vier Ferkel sonderte man zur Beobachtung von der anderen Herde ab.³¹

An diesem Punkt wird deutlich, welche gravierende Folgen Schimpfwörter wie «Schweizerknäble» für den Betroffenen haben konnten. Auch darauf hat Schenda hingewiesen: Schimpfwörter waren und sind nicht nur folkloristische Bestandteile der Alltagswelt. Sie sind auch von aggressiver, manchmal tödlicher Zerstörungskraft.

Anmerkungen

- ¹ Siehe z.B. die «Beleidigungen-Preis-Liste», erhältlich beim ADAC, Juristische Zentrale, München. Vgl. Badische Zeitung, 27.8.1999.
- ² Schenda, Rudolf: Kulturkonflikte in Kommunikationsweisen des 17. Jahrhunderts im westlichen Europa. In: Krisen des 17. Jahrhunderts. Interdisziplinäre Perspektiven. Hg. von Manfred Jakubowski-Tiessen. Göttingen 1999, 89–124, hier 101.
- ³ Könnecke, Gustav: Quellen und Forschungen zur Lebensgeschichte Grimmelshausens. Hildesheim – New York 1977 (Nachdruck der Ausgabe Weimar 1926–28), 330–336.
- ⁴ Moscherosch, Hans Michael: Gesichte Philanders von Sittewald. Hg. von Felix Bobertag. Darmstadt 1964, 248–249.
- ⁵ Zitiert bei Schenda, Rudolf: Von Mund zu Ohr. Bausteine zu einer Kulturgeschichte volkstümlichen Erzählens in Europa. Göttingen 1993, 18–19.
- ⁶ RP 1651, 2.
- ⁷ RP 1651, 8.
- ⁸ RP 1651, 20.
- ⁹ RP 1651, 53.
- ¹⁰ Grimm, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Bd.4 (Fotomechanischer Nachdruck der Erstausgabe 1878). München 1984, 335–336.
- ¹¹ 1. Buch, 11. Kap.
- ¹² RP 1652, 87.
- ¹³ RP 1655, 291.
- ¹⁴ RP 1657, 533.
- ¹⁵ RP 1658, 597.
- ¹⁶ RP 1616, 114 r.

-
- 17 RP 1616, 122 v.
18 RP 1616, 151 v.
19 RP 1617, 155 r.
20 RP 5.8.1641.
21 RP 5.3.1647.
22 RP 27.8.1649.
23 RP 27.8.1649.
24 RP 6.4.1650.
25 «Abraham Jud wird vorgestellt, dieweil er <zur Sonnen> ausgesprengt: Ein Schultheiss und Arschwisch sei bald gemacht! Er: sei ihm zwar solche Reden ausgeflossen, hab aber weder den allhiesigen Hr. Schultheissen oder Ehre. Rat damit gemeint, und dieweil er bereits deswegen 8 Tag getürmt worden, bitt er, ihm solche Worte in Gnaden anzusehen. Soll für diesmal über ausgestandene Turmstraf mit einem Filz hingewiesen werden und da er seine Wochengelder nicht wochentlich bezahlt, die Stadt meiden.» (RP 10.2.1642)
26 RP 1652, 69/70.
27 RP 1652, 70.
28 RP 1656, 431.
29 Schenda, wie Anm. 2, 100.
30 RP 1656, 438.
31 RP 1663, 963 ff.